

Maßnahmen wenig Raum verbleibt (vgl. – mit unterschiedlicher Nuancierung – Sch/Sch-StGB/*Eser/Schuster*, 30. Aufl. 2019, § 74f Rn. 6; NK-StGB/*Herzog/Saliger*, 4. Aufl. 2016, § 74b [a.F.] Rn. 8; SK-StGB/*Walters*, 9. Aufl. 2016, § 74b [a.F.] Rn. 5; *Schmidt*, a.a.O. § 74b [a.F.] Rn. 9).

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Köln.

## Vollstreckungsrecht

### Fernmündliche Anhörung des Verurteilten durch die StVK

StPO §§ 454 Abs. 1 S. 3, 463 Abs. 3, 462 Abs. 2 S. 2

**1. Eine lediglich telefonische Anhörung des Verurteilten ist nicht geeignet, der StVK eine umfassende Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts (hier: Überprüfung der weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung) zu vermitteln. Vielmehr ist grundsätzlich die gleichzeitige persönliche Anwesenheit von Gericht und Verurteiltem erforderlich.**

**2. Eine audiovisuelle Anhörung ist allenfalls mit Zustimmung des Verurteilten ausreichend.**

**3. Die Einverständniserklärung des Verteidigers (hier: unter Verweis auf die Gefahren der Corona-Pandemie) mit einer telefonischen oder audiovisuellen Anhörung ist nicht geeignet, die Zustimmung des Verurteilten zu ersetzen.**

OLG Brandenburg, Beschl. v. 23.09.2020 – 1 Ws 87/20

Mitgeteilt von RA Dr. *Adam Ahmed*, München.

**Anm. d. Red.:** A.A. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.05.2020 – 2 Ws 84/20, juris.

### Strafrestausssetzung wegen Rückfallfreiheit während Strafunterbrechung

StGB § 57 Abs. 1; StPO § 456

**Begeht ein Strafgefangener, dem im Übrigen (auch wegen sog. Tatleugnung) keine günstige Prognose gestellt wird, während einer längeren Strafunterbrechung (hier: aus Krankheitsgründen) keine weiteren Straftaten, kann dies eine Strafrestausssetzung rechtfertigen.**

LG Fulda, Beschl. v. 30.09.2020 – 5 StVK 164/20

Mitgeteilt von RAin Dr. *Anna Oehmichen*, Mainz.

## Haftrecht

### Außervollzugsetzung eines Haftbefehls im Lichte der Corona-Gefahren

StPO §§ 112, 116

**Eine bestehende Fluchtgefahr kann durch geeignete Auflagen (hier: u.a. durch eine elektronische Fußfessel) gemindert werden, wenn der Beschuldigte aufgrund seines gesundheitlichen Zustands (hier: 60jähriger Diabetiker nach zwei Herzinfarkten und einem Schlaganfall) zur absoluten Hochrisikogruppe für SARS-CoV-2 zählt, für die in Deutschland derzeit die beste medizinische Versorgung besteht bei vergleichsweise geringer Gefährdung.**

LG Gießen, Beschl. v. 25.05.2020 – 2 KLs 599 Js 39989/17

Mitgeteilt von RA *Leon Steinbacher*, Frankfurt/M.

**Anm. d. Red.:** Vgl. auch OLG Hamm StV 2020, 633.